

Stenographisches Protokoll

der

1. Sitzung am 22. August 1868.

Inhalt:

Eröffnungsrede des Landeshauptmannes.

Begrüßung des Landtages durch den Statthalter und
Einbringung der Regierungs-Vorlagen.
Urlaube.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: von Fehrer, Dr. Graf.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr
von Mecsery.

Landeshauptmann: Ueber Allerhöchsten Auftrag
Sr. Majestät und auf Grundlage des §. 1 der Landes-
ordnung erkläre ich, bei hinreichender Anzahl von anwesenden
Mitgliedern, die zweite Session der zweiten Landtagsperiode
für eröffnet.

Um die heutige Sitzung beginnen zu können, muß ich
bitten, daß zwei Herren das Schriftführeramt übernehmen.
Will das hohe Haus diese Herren bestimmen oder soll ich
selbst dieselben vorschlagen? (Rufe: Selbst bestimmen.)

Ich bitte demnach, daß die Herren Dr. Graf und
v. Fehrer, die das Geschäft von Schriftführern in der
letzten Zeit geführt haben, die also mit demselben vertraut
sind, sich dieser Mühewaltung unterziehen. (Die genannten
Abgeordneten nehmen die Schriftführerplätze ein.)

Meine Herren! Als ich das leztmal am Schlusse einer
kurzen Session auf diesem Platze vor Ihnen zu stehen die
Ehre hatte, erlaubte ich mir die Behauptung, daß die zunächst
zu gewärtigende Reichsraths-session eine nicht bloß sehr reich-
haltige, sondern eine solche sein werde, welche uns eine große
Anzahl wichtiger und einschneidender Gesetze bringen werde.
Es war nicht sehr schwer, dies vorher zu sagen; denn einer-
seits brachte es die Lage der Dinge mit sich, andererseits
hatte Sich Sr. Majestät unser allergnädigster Herr und
Kaiser mit einem volksthümlichen Ministerium umgeben, von

welchem vorauszusetzen war, daß es nicht nur die Verfassung
im freiheitlichen Sinne ausbauen und mit gesetzlichen Garan-
tien umgeben werde, sondern daß es auch bestrebt sein
werde, seinem Programme gemäß die Finanzverhältnisse des
Staates in möglichst thunlicher Zeit zu ordnen, daher auch
in volkwirtschaftlicher Beziehung so viele zweckmäßige
Gesetze als möglich zur Allerhöchsten Sanction vorzulegen.
Diese meine Voraussicht hat sich nach allen Richtungen
bewährt.

Die Gesetze, welche in verfassungsmäßige Behandlung
genommen und von Sr. Majestät sanctionirt worden sind,
sind sehr zahlreich. Ich würde es hier am Sitze der Landes-
gesetzgebung nicht passend finden, mich in die Details aller
dieser, einen kleinen Band füllenden Gesetze, einzulassen; Sie
dürfen nicht fürchten, daß ich Ihnen auch nur die Titel der
einzelnen Gesetze von den Grundgesetzen an bis zu den
Gesetzen wegen Freiegebung der Korallen-Fischerei an der
Küste Dalmatiens herab, aufzählen werde. Ihr Einfluß auf
das Wohl des Landes ist ein so großer, daß ich Alle mit
Stillschweigen unmöglich übergehen kann; ich werde mich
aber darauf beschränken, jene Gesetze herauszuheben, deren
Besprechung dadurch, daß sie die Thätigkeit der Landesver-
tretung unmittelbar herausfordern, sich an diesem Orte am
Zweckmäßigsten zeigt.

Unter diesen Gesetzen nimmt den ersten Platz ein das
Gesetz über die Reichsvertretung. Durch dasselbe wird die
Autonomie des Landtages vorzugsweise in drei Richtungen
bedeutend erweitert: in Bezug auf das Gemeindefwesen, in
Bezug auf das Unterrichtswesen — insoferne der Mittelschulen-
und insbesondere der Real-Unterricht der Gesetzgebung
des Landes zugewiesen werden — und endlich in Bezug
auf das Grundbuchswesen.

Bezüglich des Gemeinde- so wie des Unterrichtswesens
werden Ihnen wahrscheinlich von Seite der Regierung Vor-
lagen zukommen, und auch der Landes-Ausschuß wird einige

hierauf bezügliche Anträge stellen. Was das Grundbuchswesen anbelangt, so hat der Landes-Ausschuß sich bereits vor längerer Zeit an das hohe k. k. Justiz-Ministerium mit dem Bestreben gewendet, daß der Gülten-Kataster, welcher dormalen in Verwahrung und Behandlung der landschaftlichen Buchhaltung ist, als ein integrierender Theil der Landtafel an selbe abgegeben werde. Ich glaube, daß die Grundbücher in Steiermark im Allgemeinen einen Charakter an sich tragen, welcher wirklich den Bedürfnissen eines öffentlichen Buches — mehr oder weniger — entspricht; es wird sich also in Zukunft vorzugsweise nur darum handeln, in die Rubrik des Besizes den Kataster einzutragen, und dadurch die Evidenz des Besizes herzustellen.

Ein Spezialgesetz, welches die Landesgesetzgebung nahe berühren wird, ist das Gesetz über das Verhältniß der Kirche zur Schule. Nach diesem Gesetze wurde die Oberaufsicht über die Schule an neue Organe, an den Landes Schulrath, den Bezirksschulrath und den Ortsschulrath übertragen. Sowohl in Bezug auf die Zusammensetzung dieser Räthe, als auch in Bezug auf die Bestimmung ihres Wirkungskreises ist der Landesvertretung ein maßgebender Antheil überlassen.

Eine Folge der Einführung dieser Schulräthe wird wahrscheinlich auch die sein, daß ein von Ihnen vor nicht langer Zeit beschlossenes Gesetz wieder wird außer Wirkung gesetzt werden müssen, — ich meine das Gesetz über die Schulconcurrentz-Ausschüsse.

Wenn die Schulräthe einmal bestehen werden, so wird kaum ein Hinderniß entgegenstehen, jene Agenden, welche den Schulconcurrentz-Ausschüssen dormalen zugewiesen sind, auf dieselben zu übertragen und ich glaube, der Zweck wird nur gewinnen, wenn nicht zu viele Corporationen mit derselben Sache sich beschäftigen, die entweder in Kompetenz-Conflikte unter sich gerathen, oder von denen in der Voraussetzung, daß die andere dieses oder jenes leisten werde, keine etwas leistet.

Ein weiteres Gesetz, welches auf die Landesgesetzgebung einen wesentlichen Einfluß nimmt und derselben eigentlich eine äußerst complizirte Thätigkeit zuweist, ist das Gesetz über die Hereinbringung der Kosten für Schöblinge. Die Kosten für Schöblinge sind von den einzelnen Ländern für deren Angehörige wechselseitig zu ersetzen; da ergibt sich aber eine Menge von Schwierigkeiten.

Zuerst fragt es sich: Wer ist ein Schöbling?

Es bestehen hierüber alte Normen, welche jedoch sämmtlich keine Gesetzeskraft haben; sie sind seit der Zeit Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia bis in die neueste Zeit von den verschiedenen Verwaltungsbehörden ausgegangen. Da jedoch durch das Grundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die persönliche Freiheit garantirt, die Notionirung zum Schöbe aber eine Beschränkung der bürger-

lichen Freiheit ist, so wird es unausbleiblich sein, daß die Bestimmung, wer überhaupt als Schöbling verurtheilt werden darf, durch ein Reichsgesetz erlassen werde.

Ferner handelt es sich darum, wem das Recht zum Notioniren zustehen solle? Dormalen steht es den politischen Behörden zu; es dürfte Ihnen aber bekannt sein, daß in Folge der neuen Organisirung die politischen Behörden häufig sehr weit von den Endpunkten des ihnen unterstellten Rayons entfernt sind. Ich mache aufmerksam auf die Distanzen von Aussee nach Liezen, von Maria-Zell nach Bruck, von Oberburg nach Cilli. Wenn nun z. B. früher ein Schöbling in Maria-Zell aufgegriffen wurde, der nach Lunaberg in Oberösterreich zuständig war, so wurde er, da in Maria-Zell ein politisches Amt war, dort notionirt und über die Grenze geschickt; die ganze Prozedur nahm einen einzigen Tag in Anspruch, und die Kosten für den Transport waren unbedeutend. Jetzt stellt sich die Sache anders; der Schöbling muß von der aufgreifenden Gemeinde unter Begleitung bis nach Bruck geschickt werden, was wenigstens Einen, wahrscheinlich auch anderthalb Tage erfordert; nun muß notionirt werden, — was nicht immer gleich möglich sein wird, da bei der geringen Anzahl von Beamten, die häufig auswärts zu thun haben, oft eine Wartfrist wird eintreten müssen. Wenn nun endlich der Schöbling wirklich notionirt wird, so muß er wieder anderthalb Tage nach Maria-Zell geschickt werden, und von da erst dorthin, wohin er eigentlich gehört.

Begreiflicherweise erhöhen sich dadurch die Kosten sowohl für die Gemeinden als auch für den Landesfond enorm; ich glaube daher, es wird nichts übrig bleiben, als die Notionirung in Zukunft nicht mehr den politischen Behörden, sondern dem ohnedies innerhalb des bisherigen Bezirkes seinen Sitz habenden Richter zuzuweisen.

Es handelt sich aber noch um ein zweites Moment, um die wechselseitige Einbringung der Kosten.

Die Kosten, die festgesetzt werden müssen, theilen sich in Verpflegs- und in Transportkosten.

Die Verpflegskosten sind in den verschiedenen Ländern sehr verschieden. In dem einen Lande werden zu den Verpflegskosten die Kosten für die Reinigung, die Beschaffung der Arrester u. s. w. gerechnet, in andern Ländern nicht; die Kosten sind, je nach dem Preise der Lebensmittel, auch bezüglich der eigentlichen Verpflegung verschieden.

Bezüglich der Transportkosten ist das Gleiche der Fall; die Begleitergebühr ist nicht überall dieselbe, und die Vorspann, wo sie nöthig ist, ist im Preise verschieden.

Um hierin einen Einklang zu erzielen, muß jeder Landes-Ausschuß nicht nur mit seiner Landesregierung, sondern auch mit allen übrigen Landes-Ausschüssen ein Uebereinkom-

men treffen. Sie werden zugeben, daß eine derartige Vereinbarung sehr complicirt ist.

Das Gleiche gilt von dem Reichsgesetze bezüglich der Kosten für Findlinge.

Auch bezüglich des Kostenersatzes für die Findlinge ist der Usus ein sehr verschiedener. In manchen Ländern, z. B. in Steiermark, wird nur ein für allemal eine Aufnahmegebühr gezahlt, in andern Ländern sind die Kosten jahrweise festgesetzt.

In Steiermark wird der Findling bis zum vollendeten siebenten, in Niederösterreich nur bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre verpflegt.

Was ich bezüglich der Verschiedenheit der Transportkosten für die Schüllinge gesagt habe, das gilt, insofern solche bei Findlingen erforderlich sind, auch hier.

In Steiermark bestehen sogenannte Wohlthätigkeits-Fuhren, — Fahrgelegenheiten, welche die Gemeinden ohne Anspruch auf Ersatz beistellen — andere Länder kennen diese Einrichtung nicht. Auch hier wird also ein Pactiren nicht nur mit der Regierung, sondern auch mit allen übrigen Landes-Ausschüssen erforderlich sein, um Ordnung herzustellen.

Ein Gesetz, das zwar nicht unmittelbar die Thätigkeit der Landesvertretung herausfordert, das aber damit im engsten Zusammenhange steht, ist jenes über die Aufhebung der Lehen in Steiermark. Dasselbe, zusammen mit der fortschreitenden Durchführung der Grundentlastung und mit dem in dieser Session zu behandelnden Gesetze über die Freiheit des Verkaufs von Bauerngütern, bildet den Complex jener Gesetze, welche bestimmt sind, die bisher dem freien Verkehre mit Grund und Boden entgegengestandenen Hemmungen vollständig zu beseitigen.

Ein weiteres Reichsgesetz, welches einen tief einschneidenden — aber traurigen — Einfluß auf die Thätigkeit der Landesgesetzgebung nimmt, ist jenes über die Erhöhung der landesfürstlichen Steuern. — In Folge dieser Steuererhöhung vermehrt sich die vom Landesfond als solchen zu zahlende landesfürstl. Steuer um mehr als 60.000 fl. jährlich, also um mehr als das Erträgniß einer Landesumlage von 2 Kreuzern pr. Steuergulden. Es wird ihre Aufgabe sein, bei Bestimmung der Höhe der Landesumlagen für die Bedeckung dieses Abganges Sorge zu tragen.

Ich sagte, dieser Abgang sei traurig; er ist es gerade im gegenwärtigen Augenblicke, weil das Land so außerordentlich viel zu schaffen hat, worüber der Bericht des Landes-Ausschusses Aufklärung gibt. Nicht als wollte ich sagen, daß bis jetzt nicht versucht worden wäre, Vieles für das Land zu schaffen, im Gegentheile: die Landesvertretung kann sich mit Selbstgefühl sagen, daß sie in der kurzen Zeit ihres Bestehens für das Land geschaffen hat, so viel nur immer möglich war.

Auch in diesem Jahre ist man wesentlich fortgeschritten. Der Landes-Ausschuß hat alle jene Aufträge erfüllt, die Sie ihm in der letzten Session gegeben und für die Sie ihm die Mittel angewiesen haben.

Die Turnhalle steht fertig; das Terrain vor derselben ist geebnet und zum Turnen im Freien eingerichtet; es fehlt nur noch die Beschaffung des ziemlich reichhaltigen Apparates, damit der Turnunterricht daselbst beginnen könne.

Das pathologische Institut beim Krankenhause steht ebenfalls vollendet da; es handelt sich nur um die Ebung des Terrains vor demselben, um die Zu- und Abfahrt und um die innere Einrichtung, dann kann dasselbe auch seinen Zwecken — zum Unterrichte und zum Leichendienste — übergeben werden.

Der Krankengartengarten, der über Ihren Auftrag durch Abbrechung der Festungsmauer geschaffen wurde, zeigt bereits eine lebhaftere Vegetation. Wenn Sie sich erinnern, in welchen kleinen, dumpfen Räumen die armen Kranken, wenn sie in's Freie wollten, früher sich ergehen mußten, so werden Sie die Wohlthat erkennen, die denselben mit diesem Garten geschaffen wurde.

Ich kann zwar nicht verhehlen, daß derselbe in seiner jetzigen Ausdehnung für die große Zahl der Kranken nicht genügt; indeß dürfte die successive Anschüttung des Stadtgrabens das Mittel bieten, den Garten mit der Zeit successive zu erweitern.

Im Stadtgraben selbst wurde ein Object geschaffen, zu dem das hohe Haus uns keinen speciellen Auftrag gegeben hat; es wurde der dortige Haupt-Canal vollendet. Der Landes-Ausschuß hat hierin einer dringenden Nothwendigkeit nachgegeben. In Folge der Beschlüsse der aus Anlaß der Choleraepidemie gebildeten Sanitäts-Commission wurde nämlich von der betreffenden Polizeibehörde an den Landes-Ausschuß die Aufforderung gerichtet, den Canal zu vollenden, um die Entwicklung von Miasmen hintanzuhalten. Der Landes-Ausschuß konnte sich diesem Ansinnen nicht entziehen, das System der Anlage von Canälen auf Kosten der Landschaft ist aber damit geschlossen.

In den früheren Sessionen des hohen Hauses wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, eine Ackerbauschule in der Nähe von Graz zu errichten. Der Landes-Ausschuß ist diesem Auftrage nachgekommen, und hat die Realität zu Grottenstein in der Nähe von Graz auf eine Reihe von Jahren miethweise erworben, hat einen Director und zwei Lehrer angestellt, Stipendien ausgeschrieben und verliehen und die Stipendisten einberufen, und es wurde die Wirthschaft, so weit die Grundstücke nicht verpachtet waren, in Betrieb gesetzt. So wie successive die Pachtzeit für die einzelnen Grundstücke ausgeht, werden selbe in die eigene Regie einbezogen und wird dadurch die Wirthschaft vergrößert werden. Es wurde

ein Viehstapel angeschafft, welcher im Laufe der Zeit vergrößert werden wird, und es hat sich eine Enquête-Commission von Fachmännern damit beschäftigt, einen rationalen Wirtschaftsplan für den Betrieb auf diesen Realitäten festzustellen. Hierbei wurde auch darauf Rücksicht genommen, daß alle im Lande möglicher Weise gedeihenden Culturen, insbesondere aber Handelpflanzen, zum Zwecke des Unterrichtes gebaut werden, wenn sie auch nicht als wirtschaftliche Objecte behandelt werden können. Sie entnehmen daraus, daß die ganze Anstalt noch in ihrer Kindheit liegt; es scheint aber das ein sehr lebenskräftiges Kind zu sein, und nach den Urtheilen, die ich bisher über diese Anstalt gehört habe, ist zu erwarten, daß sie in der aller kürzesten Zeit das allgemeine Vertrauen gewinnen wird.

In derselben Richtung liegt eine Realität, welche der Landes-Ausschuß zu dem Zwecke angekauft hat, um dort eine Irrenanstalt zu errichten, es ist dies der Feldhof an der Straße nach Straßgang. Der Landes-Ausschuß hat sich hiezu veranlaßt gefunden in Folge der vielen Bemängelungen, welche ihm wegen der Eignung der Realität in Messendorf zum Zwecke eines Irrenhauses zugekommen sind. Auch bei Bearbeitung des Planes haben sich in Folge der Ungleichheit des Terrains mannigfache Schwierigkeiten gezeigt, deren Ueberwindung sehr bedeutende Kosten verursacht hätte. Der Landes-Ausschuß glaubte daher nichts Zweckmäßigeres thun zu können, als einen Hof zu erwerben, welcher jene üblen Eigenschaften nicht besitzt, die der Realität in Messendorf zur Last gelegt werden; er beabsichtigt dagegen den Antrag zu stellen, daß die Realität in Messendorf zu einer Zwangsanstalt für männliche Zwänglinge verwendet werde, wozu sie sich sehr gut eignet.

Sie werden gefunden haben daß die Außenseite des Hauses, in welchem Sie tagen, sich in ihrer Hauptfronte bedeutend verändert hat, welche Veränderung, wie ich glaube, zur Verschönerung dieses altherwürdigen Gebäudes beiträgt, und die nicht auf Kosten des Landes geschehen ist. Der Landes-Ausschuß glaubte durch dieselbe dem Lande die Mittel zu verschaffen, um das schon lange gefühlte Bedürfnis nach einem theilweisen Umbau dieses Hauses und des Schmiedgassenhauses zu befriedigen, — aus den Erträgnissen der Gebäude selbst, ohne hiedurch den Landesfond zu belasten.

Auf zwei Gegenstände möchte ich noch Ihre Aufmerksamkeit lenken, welche im Lande mit mehr oder weniger erregtem Interesse verfolgt werden: auf den Bau der Kronprinz Rudolfs-Bahn, und auf den Verkauf der Avarialdomänen Eisenerz und Giesflau.

Der Bau der Kronprinz Rudolfs-Bahn schreitet, so rasch es nur immer möglich ist, vorwärts, und es dürfte kein Hinderniß im Wege stehen, daß noch im Laufe des kommenden Spätherbstes die Strecke von St. Michael über Juden-

burg und Friesach nach St. Veit und Willach eröffnet und in Betrieb gesetzt werde. Es sind dies allerdings nur Anfänge, und es kann nicht erwartet werden, daß derartige Bruchstücke von Bahnen große Resultate nach sich ziehen; gleichwohl werden sie aber zur Belebung des Verkehrs nicht wenig beitragen. Es wird auch unmittelbar darauf, ja schon jetzt, die zweite Bauetappe in Angriff genommen, welche die Strecken von Leoben nach St. Michael, von St. Michael nach Rottenmann, von Steyr nach Weyer, von St. Veit nach Klagenfurt und von Launsdorf nach Mösels umfaßt. Diese Linien bilden auch nur Bruchstücke; werden aber dieselben vollendet sein, so wird insbesondere für die Montanindustrie ein sehr wesentlicher Erfolg erzielt sein.

Was den Verkauf der Montandomänen Eisenerz und Giesflau betrifft, so constatire ich, daß in dem Augenblicke, als das diesfällige beschlossene Gesetz von Sr. Majestät sanctionirt wurde, sich in weiten Kreisen, insbesondere in jenen der Industriellen Steiermarks, ein wesentlicher Schreck aus dem Grunde verbreitete, weil man fürchtete, es könne irgend einem Ausländer gelingen, dieses unschätzbare Juwel des Landes um einen Schleuderpreis in seine Hand zu bekommen, um damit zu monopolisiren. Ich habe diese Furcht insoferne nicht getheilt, als ich von unserer Regierung mit Sicherheit erwarten zu dürfen glaubte, sie werde um einen Schleuderpreis ein solches Object überhaupt nicht hergeben, und als ich, was das Monopolisiren anbelangt, der Meinung bin, daß, wenn man monopolisiren kann, der Inländer es so gut thut, als der Ausländer und daß der größte Monopolist im Staate der dermalige Eigentümer, der Staat selbst, ist.

Mir schien der Schwerpunkt der Frage wo anders zu liegen; mir schien er darin zu liegen, daß dieses äußerst werthvolle Object nicht unter einem entsprechenden Preise verkauft werde. Factisch hat sich nun ein Consortium gebildet, das dem Staate 12 Millionen bietet und überhaupt für diese Acquisition eine Actienemission von 20 Millionen Gulden beabsichtigt. Die Bestrebungen eines geehrten Mitgliedes dieser Versammlung, einen Aufschub bezüglich des Abschlusses der diesfälligen Verhandlungen zu erwirken, lassen mich hoffen, es werde ihm vielleicht die Bildung eines Consortiums gelingen, das dem Finanzministerium einen höheren Preis bietet, dann desto besser. Aber schon in Folge dessen, daß wenigstens 20 Millionen in das Object investirt werden und daß man gegenwärtig in Oesterreich Capitalien nicht zu 5 Procent, sondern zur Gewinnung einer höheren Rente anzulegen pflegt, wird die Gesellschaft zu dem Bestreben bringen, jährlich 120.000 bis 150.000 Gulden Reinertrag zu erzielen.

Das ist aber nur denkbar, wenn jährlich wenigstens eine Million Centner Erze und Flossen auf den Markt ge-

bracht werden. Wer aber eine Million Centner auf den Markt bringt, der ist nicht derjenige, dem zu monopolistren möglich ist, der kann Niemanden ausschließen, der kann nicht willkürlich den Preis erhöhen; er muß die Käufer suchen, und muß seine Waare zu jenem Preise hergeben, welchen der Weltmarktpreis gebietet, dieses umso mehr, als in der Zeit von Einem Jahre in Folge der Eisenbahn, die jenen Bergwerken selbst naheliegt, an 20 Höchfen, welche auf eigenen Bergbau gegründet sind, mit der Gesellschaft concurriren werden. Ich glaube also, daß durch den Verkauf um einen entsprechenden Preis sowohl die Interessen des Staates in finanzieller Beziehung, als auch jene der Industriellen und aller jener Familien, die von ihrem Verdienste bei der Eisenindustrie leben, gesichert sein werden.

Aber auf eine große Gefahr, die allerdings besteht, möchte ich Sie aufmerksam machen, auf jene für die Waldungen. Mit den erwähnten Realitäten werden sehr weitläufige Waldcomplexe verkauft; ich kenne die Ziffern nicht genau. Ein Object hat ein Waldeigenthum von circa 40.000, ein anderes von circa 30.000 Joch und im Ganzen werden daselbst vom Staate Forst- und Eigenthumsrechte auf einer Fläche von ungefähr 270.000 Joch ausgeübt. Wenn diese Masse von Waldungen nicht strenge nach den Grundsätzen der Forstwirtschaft behandelt wird, so droht allerdings eine große Gefahr. Nicht nur, daß für weite Strecken schon während der nächsten Generation ein Holz-mangel eintreten würde; es ist auch zu besorgen, daß im Falle der nicht gehörigen Aufforstung die steilen Bergabhänge ihrer Fruchterde beraubt, daß Gerölle und Schutt durch die Gießbäche abgewaschen und in die Flußbette getragen werden, welche dadurch entarten und kostspielige Flußregulirungen nothwendig machen, abgesehen davon, daß auch das Klima in weiteren Kreisen verschlechtert wird. Ich möchte Sie deshalb dafür engagiren, diese weitgehende Gefahr in's Auge zu fassen und für deren Abwehr dadurch thätig zu sein, daß Sie das k. k. Finanzministerium bitten, bei Abschluß des Verkaufsvertrages die strengste forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen zur Pflicht zu machen und eigene Organe zu bestellen, welche der Gebahrung mit diesen Objecten auf das Genaueste folgen und die Einhaltung dieser Verpflichtungen überwachen.

Ich glaube, die Regierung dürfte diesen Standpunkt im Allgemeinen bereits angenommen haben; insoferne aber das h. Haus ein mehreres begehren sollte, so wird sie gewiß dazu gerne ihre Zustimmung geben. Das jetzige Ministerium besteht ja aus Männern, welche der Majorität des Reichsrathes entsprungen sind, welche selbst sehr genau die verschiedenen Wünsche und Bedürfnisse der Länder kennen, und die auch zu wiederholten Malen gegenüber den früheren Regierungen derlei Interessen auf das Wärmste vertreten

haben. Das gegenwärtige Ministerium hat überdies die Regelung der Finanzzustände auf seine Fahne geschrieben, welche aber nur dann möglich ist, wenn Alles gethan wird, um den Volkswohlstand zu heben und dadurch die Steuerkraft zu erhöhen.

Ich hoffe also in allen derartigen Fragen auf das größte Entgegenkommen von Seite des Ministeriums, welches dies um so leichter thun kann, da es dadurch nur die auf das Bestimmteste ausgesprochenen Intentionen Sr. Majestät ausführt.

Se. Majestät hat durch die Creirung des so lange ersehnten Unterrichtsministeriums und des mehrfach begehrten Ackerbauministeriums gezeigt, daß Ihm die materiellen Interessen des Volkes auf's wärmste am Herzen liegen. Durch die Verbreitung des Volksunterrichtes im Wege des Unterrichtsministeriums soll in weitesten Kreisen die Befähigung zu erhöhtem Erwerbe geschaffen werden; durch das Ackerbauministerium sollen aber alle jene Hemmnisse weggeräumt werden, welche einer gedeihlichen Bewirthschaftung von Grund und Boden noch entgegenstehen.

Wir dürfen hoffen, daß sich die gehegten Erwartungen erfüllen werden; wir dürfen hoffen, daß Se. Majestät unser vielgeprüfter Kaiser die Früchte reifen sehen wird, welche aus der von Ihm ausgestreuten Saat entsprossen, daß Er sehen wird, wie der Wohlstand des Volkes sich hebt, wie die Länder aufblühen und wie dadurch auch die Stellung des Reiches nach Außen sich consolidirt. Möge Er den alten Thron der Habsburger in neuem Glanze erstrahlen sehen! Bringen Sie, meine Herren, mit mir ein dreifaches Hoch aus auf Se. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser Franz Joseph den Ersten. Er lebe hoch! hoch! hoch!

(Das Haus erhebt sich unter dreimaligen, begeisterten Hochrufen.)

Statthalter **Freiherr v. Mecseéry**: Nach längerer Unterbrechung ist es mir wieder gegönnt, die Mitglieder des hohen Landtages im Namen der Regierung in diesen Räumen begrüßen zu können.

Der Zeitraum, der jetzt verfloßen ist, wurde durch wichtige legislatorische Thätigkeit der Reichsvertretung ausgefüllt, welche durch die in den neuen Verfassungsgesetzen ausgesprochene Kompetenzveränderung in den legislatorischen Befugnissen der Landtage und des Reichsrathes den Landesvertretungen ein neues Feld für ihre Thätigkeit eröffnet hat.

Möge der hohe Landtag, indem er seine Arbeiten wieder aufnimmt, mit der Hingebung für das Wohl des Landes, die er in den abgelaufenen Perioden seiner Thätigkeit so segensreich entwickelt hat, mit dem richtigen Verständnisse für die wahren Bedürfnisse desselben, welches in dem Herzen eines jeden Vaterlandsfreundes wohnt, endlich mit der

haushälterischen Thätigkeit, welche es versteht, auch in einem kürzer gegebenen Zeitraume die Erfüllung seiner Aufgabe zu ermöglichen, anknüpfend an das Wirken der Reichsvertretung, seine verfassungsmäßige Thätigkeit wieder aufnehmen — eine Thätigkeit, der, wenn sie auf die eben erwähnten Grundsätze basirt ist, unzweifelhaft das Gedeihen und der Erfolg gesichert sind.

Die Regierung wird dagegen es für ihre Pflicht halten — und das kann ich in ihren Namen aussprechen — die veränderten Grenzen zwischen der Landesgesetzgebung und der Reichsgesetzgebung nach Wort und Sinn der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen genau und gewissenhaft einzuhalten.

Als erstes Materiale für Ihre verfassungsmäßige Thätigkeit bin ich beauftragt dem hohen Landtage nachfolgende Gesetzesvorlagen zu übergeben:

1. Den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung des politischen Eheconsenses; (Bravo!)
2. den Entwurf eines Gesetzes, wodurch die Bestimmungen der Landtagswahlordnung über die Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden,
ferner den Entwurf eines Gesetzes, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen werden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet.
3. Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung der Landesgemeindeordnung, dann der Gemeindeordnung für Graz und der Gemeinde-Statute für Marburg und Gills behufs Herstellung der Uebereinstimmung der Gemeindegesetzgebung mit der Anordnung des Artikels IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867.
4. Einen Gesetzentwurf, betreffend die Einreihung mehrerer Straßen in Steiermark unter die Bezirksstraßen erster Classe.
5. Einen Gesetzentwurf, betreffend die Realschulen.
6. Eine Regierungsvorlage, betreffend den der allerhöchsten Schlußfassung zu unterbreitenden Landtagsbeschluß in Angelegenheit der Auflösung der Institution des Curotoriums am Joanneum, und
7. einen Gesetzentwurf, betreffend die Schulaufsicht.

Indem ich diese Regierungsvorlagen dem Präsidium des h. Hauses zur verfassungsmäßigen Behandlung nach §§ 35 und 36 der Landtagsordnung übergebe, erübrigt mir nur mehr, für meine Person den h. Landtag zu bitten, dieselben freundlichen Beziehungen fort dauern zu lassen, welche mir in den vergangenen Sessionen meine Aufgabe nicht nur wesentlich erleichtert, sondern auch zu einer angenehmen gemacht haben. (Beifall.)

Landeshauptmann: Ich werde die mir übergebenen Regierungsvorlagen sogleich in Druck legen lassen und sodann der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

An Drucksorten wurden heute aufgelegt:

Ein Verzeichniß der Mitglieder des steierm. Landtages, bezüglich dessen ich einige Worte an Sie richten möchte.

Sie werden an dem vielfach corrigirten Verzeichnisse bemerken, welche Veränderungen seit der letzten Session in der Zusammensetzung des Landtages erfolgt sind. Es ist das erste Mal, daß eine Anzahl von Mitgliedern dieses h. Hauses zwischen der einen und der anderen Session durch den Tod ihrer ferneren Wirksamkeit entrißen worden ist. Vier Mitglieder des h. Landtages: Se. fürstl. Gnaden Bischof Graf Attems, Dr. Nischmayr, Andreas Tappeiner und Ignaz Koch sind mit Tode abgegangen. Wenn uns bisher der Tod mit seinem Drohen verschont hat, so finden wir, wenn wir das Gewicht der vorgelesenen Namen in die Waagschale legen und die Schwere der Wunden, die er uns diesmal geschlagen, ermessen, daß er sich jetzt vollkommen regressirt hat. Ich fordere Sie auf, zum Zeichen der Trauer über den Verlust, welchen das Haus erlitten hat, sich von den Sitzen zu erheben. (Das Haus erhebt sich.)

Es wurden ferner aufgelegt:

Die Geschäftsordnung;

das Grundentlastungs-Präliminare für das Jahr 1868;

das Grundentlastungs-Präliminare für das Jahr 1869;

der Voranschlag für den Landesfond für das Jahr 1868;

der Rechnungsabschluß des Landesfondes für das Jahr 1866. Hier mache ich aufmerksam, daß die Bezeichnung: „Rechnungsabschluß für das Jahr 1867“ nur ein Druckfehler ist; der Abschluß des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1867;

ein Bericht des Landes-Ausschusses über die Frage der Landesumlagen auf die indirecten Steuern;

der Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit in den Jahren 1867 und 1868;

ein Bericht des Landes-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Amtshandlungen;

ein Bericht des Landes-Ausschusses mit der Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden;

die Anträge, welche der Herr Abg. Pfeifer bezüglich des Verkaufes der Montan-Entitäten in Eisenerz gestellt hat;

ein Bericht des Landes-Ausschusses über das Ergebnis der Erhebungen in Betreff der beanständeten Wahl des Herrn Dr. Dominikus;

ein Bericht des Landes-Ausschusses über die anderen vorgenommenen Neuwahlen von Landtagsabgeordneten.

Es sind mir Zuschriften mit dem Ersuchen um Urlaubsertheilungen zugekommen, u. zw.:

Eine Zuschrift des Herrn Abgeordneten R. v. Carneri, worin er mittheilt, daß eine Verschlimmerung in der Krankheit seiner Gattin es ihm für den Augenblick unmöglich mache, im Landtage zu erscheinen, und daß er, da leider eine wesentliche Besserung in kürzester Zeit nicht zu erwarten stehe, sich genöthigt sehe, um einen dreiwöchentlichen Urlaub zu bitten.

(Der Urlaub wird durch Aufstehen bewilligt).

Ebenso hat der Herr Abg. Eduard Mülley wegen Familienverhältnissen in Folge des eingetretenen Todesfalles eines nahen Angehörigen und des damit zusammenhängenden Verlass- und Besitzveränderungs-Geschäftes das Ansuchen gestellt, ihm einen Urlaub von 12 Tagen zu bewilligen.

(Der Urlaub wird durch Aufstehen bewilligt).

Da ein weiterer Gegenstand für heute nicht vorliegt, so glaube ich zur Festsetzung des Tages und der Tagesordnung der nächsten Sitzung schreiten zu sollen.

Als nächsten Sitzungstag würde ich Montag den 24. bezeichnen, damit den Herren Abgeordneten Gelegenheit geboten sei, sich bezüglich der verschiedenen Wahlen, welche bei Beginn unserer Thätigkeit nothwendig sein werden, zu besprechen.

Tagesordnung:

1. Die Anträge des Herrn Abg. Pfeifer; dieselben können geschäftsordnungsmäßig begründet werden, worauf

die Unterstützungsfrage und eventuell die Frage der formellen Behandlung gestellt werden wird;

2. der Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der Wahlen der neuen Abgeordneten im Allgemeinen;

3. der besondere Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der Wahl des Abg. Dr. Dominikus;

4. die Wahl der Schriftführer, der Verificatoren und des Petitionsausschusses;

5. die Voranschläge des Landesfondes pro 1868 und des Grundentlastungsfondses für 1868 und 1869;

die Rechnungsabschlüsse des Landesfondses pro 1866 und des Grundentlastungsfondses pro 1867, und

6. der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Zweckmäßigkeit von Landes-Umlagen auf die indirecten Steuern;

7. der Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit in den Jahren 1867 und 1868;

8. der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich des Wirkungskreises der Bezirksvertretungen gegenüber den Gemeinden, und

9. der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden.

Es werden bei Behandlung der meisten dieser Gegenstände Wahlen zu erfolgen haben, und es wird, wie ich glaube, damit eine Sitzung vollkommen ausgefüllt werden.

Ist noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich). Wenn nicht, so erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten).